

(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende des Berufsgerichts für Rechtsanwälte, im Falle des § 91 Absatz 1 Satz 2 der geschäftsleitende Vorsitzende des Berufsgerichts für Rechtsanwälte."

(4) Der Geschäftsgang bei dem Berufsgerecht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Berufsgerichts für Rechtsanwälte beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.

(5) Die Mitglieder des Berufsgerichts für Rechtsanwälte bestimmen die Zusammensetzung der Kammern des Berufsgerichts und legen von vornherein die Geschäftsverteilung auf die Kammern fest.

§96.

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Berufsgerichte für Rechtsanwälte haben sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben auch andere Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die Berufsgerichte für Rechtsanwälte gegenüber anderen Gerichten und Behörden.

(3) Bei den Berufsgerichten für Rechtsanwälte können die Rechtshilfeersuchen durch ein einzelnes Mitglied erledigt werden.

Zweiter Abschnitt "

Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwälte

§97 . . .

Bildung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen

Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen wird, bei dem Bezirksgericht gebildet, an dessen Sitzsitz eine Rechtsanwaltskammer befindet.

§98

Besetzung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen

(1) Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen wird mit einem Präsidenten, der erforderlichenfalls von weiteren Vorsitzenden sowie mit Rechtsanwältinnen und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern besetzt.

(2) Zum Präsidenten des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen und zu Vorsitzenden der Senats sind anwaltliche Mitglieder des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwälte zu bestellen.

§99 . . .

Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen

Die Mitglieder des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bezirksgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§100

Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen

(1) Diejenigen Mitglieder des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen, die Rechtsanwälte sind, werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von vier Jahren ernannt.

(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen gelten die Bestimmungen über die Berufsgerichte für Rechtsanwälte entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte angehören. Das Amt eines Mitglieds des Senats, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

(3) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung. Die Regelung dazu trifft der Minister der Justiz.

§ 101

Besetzung der Senate beim Berufsgerichtshof

Der Senat beim Berufsgerichtshof entscheidet über die Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.

§102

Geschäftsordnung *

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Berufsgerichtshofs zu beschließen ist. Sie bedarf der Bestätigung der Landesjustizverwaltung. Die Regelungen zur Geschäftsverteilung beim Berufsgerecht für Rechtsanwälte gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Der Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht

§103

Besetzung des Senats für Anwaltsachen beim Obersten Gericht

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Obersten Gericht zugewiesen sind, wird beim Obersten Gericht ein Senat für Anwaltsachen gebildet.

(2) Der Senat besteht aus dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts sowie drei Mitgliedern des Obersten Gerichts und drei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Vizepräsident des Obersten Gerichts oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium bestimmter Vorsitzender Richter.

§104 V

Rechtsanwälte als Beisitzer

(1) Die Beisitzer, aus den Reihen der Rechtsanwälte werden vom Minister der Justiz auf die Dauer eines Jahres berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die die Präsidienkonferenz der Rechtsanwaltskammern dem Minister der Justiz unterbreitet. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Anzahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

§105

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte oder dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(2) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann abgelehnt werden.

§ 106

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Ministers der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.